

Kommission für Rechtsfragen Nationalrat
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Mit E-Mail an: david.steiner@bj.admin.ch

Bern, 2. Oktober 2017

Vernehmlassung Parl. Initiative Reynard 13.407: Kampf gegen Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

PINK CROSS bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme im eingangs erwähnten Verfahren und nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Der Dachverband der Schwulen Schweiz begrüsst ausdrücklich die Ergänzung der Merkmale mit «sexuelle Orientierung und «Geschlechtsidentität» und die Umwandlung der Anti-Rassismus-Strafnorm Art. 216^{bis} StGB zur Norm „Diskriminierung und Aufruf zu Hass“.

PINK CROSS erachtet diese Ergänzungen und Umwandlung als ersten Schritt, nachdem noch Fragen offen bleiben, die sich unserem Dachverband – auch ausserhalb der blossen Vertretung der Interessen der Schwulen – stellen:

1. Sollte die reine Geschlechtszugehörigkeit (Mann/Frau) nicht ebenfalls in der Norm ausdrücklich aufgeführt werden? Im heutigen herrschenden gesellschaftlichen Umfeld sind Frauen immer noch besonderen Anfeindungen und je nach Umfeld geradezu Hass ausgesetzt.
2. Sind unter „Geschlechtsidentität“ auch die uneindeutigen Geschlechtsmerkmale bei der Geburt eindeutig miteinbezogen? Gerade im Bereich der Intersexualität in ihren vielfachen Erscheinungsformen besteht erhebliches Unwissen, womit diese Menschen ab ihrer Geburt besonders vielen Widerwärtigkeiten ausgesetzt sind.
3. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob gerade in diesem Bereich allgemein und für den LGBTI-Bereich im Besonderen die Einräumung einer Parteienstellung für Vereinigungen und Verbände für diesen besonderen Straftatbestand zu prüfen sei. Strafverfolgungsbehörden und Staatsanwaltschaften sind Instanzen, die ebenfalls von der vorwiegenden Gesellschaftsnorm geprägt sind. Für die Verletzung überindividueller Rechte bedarf es daher eines spezifischen Bewusstseins für Diskriminierungen im LGBTI-Bereich. Durch die Parteienstellung der spezialisierten Vereinigungen und Verbände wäre dieses Bewusstsein im Strafsverfahren gegeben.
4. Mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts stellt sich auch die Frage, ob und wie „öffentlich“ präzisiert werden sollte. Gerade die Auslegung als nicht-öffentlich von Äusserungen «im Familien- und Freundeskreis oder sonst in einem durch *persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägtes Umfeld*» lässt sehr ausgedehnte Ausnahmen zu, die im heutigen, über die sozialen Medien vernetzten Umfeld, eben doch öffentlich werden, zumal sie an breitere Zuhörerschaften gerichtet sind und durchaus bezwecken, sie entsprechend zu beeinflussen.

Aus den gestellten Fragen ergeben sich unsere folgenden Vorschläge an die Rechtskommission:

- a) Die Aufzählung in den Absätzen 1, 4 und 6 in Art. 261^{bis} wie folgt ergänzen (Ergänzungen unterstrichen):
„... eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung, ~~oder Ge-~~
schlecht, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmal ... “
- b) Die Rechtskommission ist ersucht zu prüfen, wie die Parteienstellung für Vereinigungen und Verbände im Fall der Strafnorm „Diskriminierung und Aufruf zu Hass“ in Abweichung von der üblichen Usanz vorgesehen und eingeführt werden kann und dazu einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten.
- c) Die Rechtskommission ist ersucht zu prüfen, wie der Begriff „öffentlich“ so präzisiert werden kann, damit die Auslegung „*durch persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägtes Umfeld*“ z.B. für Konferenzen und Vorträge jeglicher Art als nicht-öffentlich nicht mehr angerufen werden kann und dazu einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten.
- d) Übernahme der gleichen Änderungen und Vorschläge im Militärstrafgesetz.

Mit diesen Ergänzungen und somit der Möglichkeit, Diskriminierung zu zu ahnden, anerkennt die Schweiz die Rechte von Menschen mit einer abweichenden sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität und/oder Geschlechtsmerkmalen. Trotzdem muss betont werden, dass diese Anpassung nicht ausreichen wird, um Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen von LGBTI-Menschen zum Verschwinden zu bringen. Neben dieser dringend notwendigen Anpassung im Rechtsbereich sind deshalb auch weiterführende Massnahmen und Unterstützungsleistungen nötig. Neben einem umfassenden behördlichen Monitoring und Erfassung von Diskriminierungen und Hassverbrechen aufgrund der sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmale, können dies – in Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft – Massnahmen zur Stärkung von LGBTI Menschen und zur Sensibilisierung für deren Anliegen in der Bevölkerung sein. Eine solche Massnahme sollte in der Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Gleichstellungsgesetzes auf LGBTI-Menschen oder der Ausarbeitung ein allgemeines Gleichbehandlungsgesetz bestehen.

PINK CROSS bedankt sich bestens für die Berücksichtigung der Stellungnahme und Vorschläge.

Mit freundlichen Grüssen

Handwritten signature of Michel Rudin in black ink.

Michel Rudin
Co-Präsident

Handwritten signature of René Schegg in black ink.

René Schegg
Geschäftsleiter